

Thema:

Sehr geehrte Kollegen/innen,
die Staatsanwaltschaft Bielefeld hat die Ermittlungsverfahren 32 Js 279/10 sowie 56 Js 406/10 gegen Herrn Klein eingestellt.
Gegen diese Einstellung wurde am 10.08.2010 über den Anwalt des Sachverständigen bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm Beschwerde eingelegt.



Zur Beschwerdebegründung:

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld hat dem Sachverständigen eine sehr ausführliche Erklärung in Bezug der Einstellung vorgelegt.
Hier verweist der Sachverständige nochmals auf das Ravensburger Urteil, bei dem die Richter erkannt haben, dass das Handeln des Sachverständigen eine >öffentliche Angelegenheit< darstellt. Und daher muss aufgrund dieser Ausführungen Beschwerde eingelegt werden.

Grundsatz:

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass alle die Versprechungen die Herr Klein macht, offengelegt wurden und somit der Kunde (Handwerker) selber entscheiden muss, ob die Aussagen von Herrn Klein stimmig sind oder nicht.

Das ist das, was der Sachverständige ja immer angesprochen hat. Dass nicht Herr Klein die Verantwortung mit dem Verarbeiten des Produktes tragen muss, sondern der Handwerker der zu Prüfen hat, ob die Versprechen von Herrn Klein stimmig sind.

Auszug aus der Begründung:

>...Eine Täuschung potentieller Käufer des Produktes war demnach nicht nachzuweisen. Auch war dem Beschuldigten nicht nachweisbar, dass er die Käufer des von ihm vertriebenen Produktes geschädigt hat. Denn diese erwerben, den nicht widerlegbaren Angaben des Beschuldigten und Zeugen Lindemann (sollte sicherlich Innemann heißen) folgend, ein Produkt welches in seinen Spezifikationen mit dem vom Fraunhoferinstitut geprüften Produkt identisch war. Die durch Zahlung des Produktes eingetretene **Vermögensminderung** auf Seiten der Käufer, wurde demnach auch mit einer entsprechenden Gegenleistung (nämlich dem Verkauf des Produktes mit der beworbenen Spezifikation) kompensiert.

In die Handwerkersprache übersetzt:

Übersetzen wir dieses >Amtsdeutsch< einmal in die Handwerkersprache, erklärt der Staatsanwalt, dass wenn jemand darauf hinweist, dass sein Produkt nicht dem entspricht, was eventuell verlangt wird und dies offen darlegt wird, keine Straftat begeht.
Das heißt, dass mit dem Kauf des Produktes vom

Handwerker eventuelle Mankos, aus dem Kaufvertrag heraus vom Handwerker gegenüber seinem Kunden getragen werden muss.

Also eindeutig das Sprichwort: >An jedem Tag steht ein dummes auf< bildlich weitergegeben wird. Wir haben es hier allerdings nicht mit >dummen< Handwerkern zu tun, sondern mit Prüfnummern und Prüfberichte bei denen es nicht unbedingt üblich ist, dass jeder Handwerker diese lesen kann.

Daher musste der Sachverständige über seinen Anwalt Einspruch auf die Einstellung erheben.

Auszug aus dem Einspruch von Anwalt Christ:

...Wenn tatsächlich inhaltliche Übereinstimmungen vorliegen würden, wäre es im Übrigen für den Beschuldigten oder dessen Firma ein leichtes, hier ein korrektes Übertragungszeichen zu beantragen und dieses dann auf den Dosen des Klebstoffes 167 anzubringen (So genanntes Ü-Zeichen).

Gerade, dass der Angeschuldigte bzw. seine Firma dieses nicht tut und auf den Dosen ein leeres Ü-Zeichen ist wird der Anzeigenerstatter in seinem Betrugverdachte bestärkt.

Die Verwendung eines leeren Ü-Zeichens ist zusätzlich ein starkes Indiz für den Betrugsverdacht. Der Aufdruck eines leeren Ü-Zeichens sagt in Wahrheit gar nichts, doch soll wiederum der Eindruck bei den potentiellen Käufern erweckt werden, dass ein korrektes Ü-Zeichen vorliege. Letzteres ist eben nicht der Fall, im Übertragungszeichen müssen - gewisseangaben enthalten sein die hier aber völlig fehlen.

Ob es letztendlich um das jeweilig identische Produkt der Firma DOW und des Klebstoff 167 handelt, kann letztendlich nur durch ein Sachverständigengutachten überprüft werden. Allerdings ist hier der beschuldigte beweisbelastet, da er die Identität in der Werbung behauptet.

Es wird davon ausgegangen, dass der Staatsanwaltschaft Bielefeld der einschlägige Prüfbericht P6-035/2007 des Fraunhoferinstitutes Bauphysik vorliegt.

Bei seiner Einstellung nimmt der Staatsanwalt (S 2 unten) an, die Angaben des Beschuldigten und des Zeugen Lindemann (sollte sicherlich Innemann heißen) seien nicht widerlegbar wonach das Produkt Klebstoff 167 mit dem Produkt „Great Stuff Pro Windos & Doors“ identisch sei.

Fortsetzung auf dem Folgeblatt.

Erstellt:	12. August 2010	16:23
Neu ausgedruckt:	18. August 2011	09:32
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	